

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

**Sunenergy Böhne GmbH,
Potsdamer Straße 2, 32423 Minden**



1. Allgemeines

- a) Alle Geschäftsabschlüsse mit Sunenergy Böhne GmbH (im Weiteren: Sunenergy) erfolgen ausschließlich unter Vereinbarung der nachfolgenden Bedingungen; sie gelten durch Auftragserteilung, spätestens mit Annahme der Lieferung als anerkannt. Bei einem Widerspruch gegen die Geltung dieser Vertragsbedingungen in einer Erwiderung auf ein Angebot der Sunenergy gilt ein Vertrag als nicht zustande gekommen
- b) Ohne ausdrückliche und schriftliche Anerkennung abweichender Bedingungen des Vertragspartners durch Sunenergy werden diese nicht Vertragsbestandteil, auch nicht, wenn kein ausdrücklicher Widerspruch durch Sunenergy erfolgt.
- c) Prospekte, Zeichnungen und sonstige Abbildungen oder Beschreibungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie dar. Für den Vertragsinhalt ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Abweichungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung wirksam.

2. Preisangaben

Alle Angebote sind freibleibend. Alle Preisangaben gelten bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage ab Werk. Die Entsorgung der Verpackung obliegt dem Vertragspartner.

3. Lieferumfang, Verwendung

- a) Sunenergy ist berechtigt, in zumutbaren Teilmengen zu liefern. Hinsichtlich der vereinbarten Liefermenge geltend 10 % Abweichung als vertragsgemäß.
- b) Bei Abrufaufträgen ist Sunenergy berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Änderungswünsche des Vertragspartners können nach Beginn der Auftragsbearbeitung nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- c) Sunenergy kann die Lieferung verweigern, solange der Vertragspartner noch Verbindlichkeiten ihr gegenüber, auch aus früheren Aufträgen hat. Ergeben sich nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Bonität des Vertragspartners, ist Sunenergy berechtigt, die Lieferung von Vorkasse abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Anspruch auf Bezahlung bereits erbrachter Leistungen bleibt davon unberührt.
- d) Der Vertragspartner ist berechtigt, die gelieferte Ware zu dem sich aus der Produktbeschreibung ergebenden bestimmungsgemäßen Zweck zu verwenden. Jede darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere der Vertrieb der Produkte über Internetshops, Versteigerungsplattformen und sonstige virtuelle Medien ist nur bei vorheriger schriftlicher Genehmigung von Sunenergy erlaubt. Hat der Vertragspartner versäumt die Genehmigung einzuholen, ist Sunenergy berechtigt, Unterlassung zu fordern sowie die weitere Lieferung einzustellen oder von der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung abhängig zu machen.

4. Lieferzeiten

- a) Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Eine Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung vom Vertragspartner zu beschaffender Unterlagen. Sofern eine Anzahlung vereinbart worden ist, beginnt die Lieferfrist nicht vor Eingang dieser Anzahlung.
- b) Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Vertragspartner die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist. Nimmt der Vertragspartner die Ware innerhalb von einer Woche nicht ab, so werden ihm nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung der Ware entstehenden Kosten, mindestens jedoch 1 % des Auftragswertes pro angefangene Woche berechnet. Sunenergy ist zudem berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Waren zu verfügen.
- c) Falls Sunenergy durch nicht von ihr zu vertretende Umstände höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Lieferverzögerungen oder Nichtlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe, Mangel an Arbeitskräften, Streik oder Arbeitskämpffolgen an der Erfüllung der Lieferverpflichtung gehindert wird, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, mindestens für die Dauer der Störung.
Bei unzumutbaren Verzögerungen behält sich Sunenergy vor, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- d) Bei Nachweis eines Schadens aus verspäteter Lieferung sind Ansprüche des Vertragspartners auf 5 % des Warenwertes der in Verzug befindlichen Lieferung beschränkt. Dies gilt nicht, sofern Sunenergy Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Gefahrübergang und Kostentragung

- a) Die Lieferung bestellter Waren durch Sunenergy erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr auch für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall und unabhängig von der Verpflichtung zur Frachtttragung mit der Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens aber mit Verlassen des Werkes auf den Vertragspartner über. Wird die Übergabe an den Versandbeauftragten aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr nach Ablauf einer Woche vom Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- b) Sunenergy ist nicht verpflichtet, die Ware zu versichern. Auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners wird die Ware auf seine Kosten durch Sunenergy gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.
- c) Die Wahl der Versandart obliegt Sunenergy. Besondere Wünsche des Vertragspartners können nur berücksichtigt werden, wenn

sie schon bei der Bestellung geäußert und von Sunenergy schriftlich bestätigt worden sind. Die Zusatzkosten für besondere Auslieferungs- und Zustellwünsche trägt in jedem Fall der Vertragspartner. Ergänzungs- und Zusatzaufträge können als solche nicht berücksichtigt werden, sondern gelten als Neuaufträge, für die Sunenergy eine gesonderte Auftragsbestätigung erteilt. Auch bei der Berechnung von Fracht erfolgt eine gesonderte Abwicklung.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Soweit nicht anders vereinbart ist für alle Leistungen und Lieferungen Vorkasse zu leisten.
- b) Zahlungen sind auf eines der in der Rechnung angegebenen Bankkonten der Sunenergy kostenfrei zu leisten.
- c) Der Vertragspartner hat Zahlungen auf Rechnungen der Sunenergy innerhalb zwei Wochen ab Rechnungserstellung (Rechnungsdatum) zu leisten. Bei Überschreitung der Leistungsfrist tritt Verzug ein mit der Folge, dass der Vertragspartner den gesetzlichen Verzugszins schuldet. Dieser liegt für einen Vertragspartner, welcher nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, 8 % über dem Basiszinssatz. Firma Sunenergy Böhne GmbH behält sich vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- d) Zahlungen mit Scheck oder Wechseln gelten nur als erfüllungshalber erfolgt. Alle mit der Einlösung verbundenen Kosten werden von Firma Sunenergy an den Vertragspartner weiterbelastet.

Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der Firma Sunenergy nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Gegenforderungen anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

- a) Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der Sunenergy bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die Sunenergy gegen den Vertragspartner zustehen. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Lieferungen bis zum Ausgleich des Kontokorrentsaldos. Als Vertragspartner gelten auch dem konkreten Kunden zuzurechnende Konzernunternehmen.
- b) Der Vertragspartner ist bis zum vollständigen Ausgleich des Kontokorrentsaldos zur Weiterveräußerung der Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Ausdrücklich ausgeschlossen von der Verfügungsbefugnis des Vertragspartners sind Verpfändungen und Sicherungsübereignungen des Vorbehaltsgutes. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber Sunenergy bei Weiterveräußerung der Ware einen weiteren Eigentumsvorbehalt mit seinem Abnehmer zu vereinbaren. Ansprüche gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung des Vorbehaltsgutes tritt der Vertragspartner bis zur vollständigen Erfüllung der unter Ziff. 1 genannten Rechte an Sunenergy ab. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Bekanntgabe aller Auskünfte und zur Aushändigung aller Unterlagen, die Sunenergy zur Geltendmachung der Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber den Abnehmern des Vertragspartners benötigt.
- c) Sunenergy verpflichtet sich, einen Anteil der Sicherheiten des Vertragspartners freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl dieser Sicherheiten behält sich Sunenergy.
- d) Eingriffe in das Vorbehaltsgut von dritter Seite, beispielsweise durch Pfändungen oder Beschlagnahme, sind Sunenergy unverzüglich anzuzeigen. Für Sunenergy entstehende Interventionskosten werden von dem Vertragspartner in jedem Fall erstattet.
- e) Falls Sunenergy nach Maßgabe vorstehender Sicherheitsvereinbarungen Vorbehaltsware zurücknimmt, erfolgt die Anrechnung auf die offen stehenden Forderungen in Höhe der aus den Verkaufsrechnungen ersichtlichen Nominalbeträge. Sunenergy behält sich allerdings vor, Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, gesondert geltend zu machen.

8. Haftung

Sunenergy haftet nicht für Schäden, die aus einer unsachgemäßen Verwendung der Produkte entstehen. Als unsachgemäß gilt insbesondere eine solche Nutzung, die nach der Produktbeschreibung ausdrücklich untersagt ist. Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für die weitere Verwendung, Verarbeitung und weiteren Verkauf der Produkte. Er ist verpflichtet den jeweiligen Abnehmer seinerseits über den Umfang der zugelassenen Nutzung sowie die Gefahren eines unsachgemäßen Gebrauches deutlich hinzuweisen.

Sunenergy ist von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Gewährleistung

- a) Beanstandungen gegen Quantität und/oder Qualität einer Lieferung, soweit es sich um so genannte offene Mängel handelt, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware schriftlich bei Sunenergy anzuzeigen.
- b) Bei verborgenen Mängeln muss die schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber binnen eines Jahres nach Eintreffen der Ware erfolgen; die gesetzlichen Verjährungsfristen bleiben unberührt. Die Beweislast dafür, dass es sich um einen verborgenen Mangel handelt, trifft den Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, gilt § 476 BGB.
- c) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl des Vertragspartners, sofern er Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist; ansonsten erfolgt die Wahl durch Sunenergy. Ist Sunenergy zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage wegen Gründen, die Sunenergy selbst zu verantworten hat, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- d) Es bestehen keine Rückgriffsansprüche, wenn der Vertragspartner mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen im Rahmen einer Garantie oder aus Kulanz getroffen hat.
- e) Soweit die gesetzlichen Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) insbesondere hinsichtlich der Rückgriffshaftung (§§ 478 ff. BGB) mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen keine Anwendung finden, gilt eine einjährige Gewährleistungsfrist.
- f) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eintritt, in Fällen der Haftung für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorherseh-

baren Schaden begrenzt, soweit eine Begrenzung nicht aus einem anderen Grund wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns bzw. wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausgeschlossen ist.

g) Rücksendungen, die nicht auf einem Rücktrittsrecht des Vertragspartners im Rahmen seiner Gewährleistungsrechte beruhen, werden nur mit vorherigem Einverständnis von Sunenergy angenommen. Falls dies nicht vorliegt, kann Sunenergy die Annahme verweigern bzw. die Ware auf Kosten des Absenders zurücksenden. Bei genehmigter Rücksendung einwandfreier Ware wird der z. Zt. der Rechnungsstellung geltende Preis in Ansatz gebracht – unter Abzug der entstandenen Fracht- und Aufarbeitungskosten, sofern Sunenergy die Rücksendung nicht zu vertreten hat.

10. Vertragsunterlagen und Datenschutz

a) An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen der Sunenergy bestehen Urheberrechte. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen der Sunenergy zurückzugeben, insbesondere dann, wenn kein Auftrag zustande kommt. Sofern Sunenergy vom Vertragspartner Unterlagen erhält, ist sie berechtigt, diese Dritten zugänglich zu machen, denen Lieferungen oder Leistungen übertragen sind oder übertragen werden sollen

b) Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung unmittelbar oder durch Dritte bekannt werden den personenbezogenen Daten des Vertragspartners werden von Sunenergy in einer automatischen Datei gespeichert und für den Geschäftsverkehr verarbeitet (Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz).

Der Vertragspartner willigt in die Verarbeitung der über ihn unmittelbar oder durch Dritte bekannt werdenden personenbezogenen Daten durch Sunenergy ein.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Minden, soweit der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen - beide vom 17. Juli 1973 - sowie des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.

